



Hebesatzsatzung
Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Güntersleben
vom 23.11.2011

Auf Grund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Güntersleben folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Güntersleben erhebt

- a) von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Güntersleben, den 23.11.2011

Ernst Joßberger
1. Bürgermeister